

10 L 1122/08

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Jes

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Personal Management Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** einer beamtenrechtlichen Weisung  
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 25. Juli 2008

durch  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Richter am Verwaltungsgericht  
Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Quick,  
Kacza,  
Heuser

**b e s c h l o s s e n :**

**Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 27. Juni 2008 gegen seine vom Vorstand der Deutschen Telekom AG unter dem 15. Mai 2008 angeordnete Teilnahme an einer Vorbereitungs- und Orientierungsphase zwecks eventueller Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschlebende Wirkung hat.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

proT-in  
Bundevorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail: bundevorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
D 2 AUG 2008

**Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e**

**Der Antrag,**

**der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Weisung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 15. Mai 2008 zu vollziehen,**

**hilfsweise**

**im Wege einer einstweiligen Anordnung festzustellen, dass diese Weisung rechtswidrig ist,**

**alternativ**

**festzustellen, dass der diesbezügliche Widerspruch des Antragstellers vom 27. Juni 2008 gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat,**

**hat in der Alternative des Hilfsantrags Erfolg.**

Durch die Verfügung vom 15. Mai 2008 wurde der Antragsteller, welcher im Jahre 2003 ohne gleichzeitige Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens zur damaligen Personalservice-Agentur (jetzt Vivento) versetzt worden ist, verpflichtet, nach dem gleichzeitig angeordneten Besuch einer vom 2. bis 6. Juni 2008 dauernden Einführungsveranstaltung in Magdeburg ab dem 9. Juni 2008 für die Dauer von voraussichtlich drei Monaten an einer von Vivento durchgeführten sogenannten „Vorbereitungs- und Orientierungsphase“ teilzunehmen, die am Standort der Vivento Customer Services GmbH (VCS), einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, in Bonn stattfindet. Danach soll dem Antragsteller bei einer „Auswahlentscheidung“ eine für ihn geeignete amtsangemessene Tätigkeit zur dauerhaften Wahrnehmung bei der VCS zugeordnet werden.

Bei dieser Verfügung handelt es sich weder um eine Anordnung zur Art und Weise der vom Antragsteller erwarteten Amtsführung, denn dieser verfügt als Angehöriger des Zentralen Betriebes Vivento der Deutschen Telekom AG ohne ihm dort zugewiesenen Dienstposten über kein funktionelles Amt, zu dessen Führung ihm Weisungen erteilt werden könnten, noch um die Zuweisung eines neuen Dienstpostens (Umsetzung), gegenüber der um einstweiligen Rechtsschutz nur nach Maßgabe des § 123 VwGO nachgesucht werden könnte. Im Beamtenrecht versteht man unter einer Umsetzung – abgesehen davon, dass hierfür schon begrifflich das Innehaben eines Dienstpostens, von dem „umgesetzt“ wird, Voraussetzung ist – nämlich die Zuweisung eines anderen Dienstpostens innerhalb einer Behörde, d.h. bei zu Vivento versetzten Beamten innerhalb dieser Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG. Eine solche Dienstpostenzuweisung erfolgt durch die vom Antragsteller beanstandete Anordnung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG jedoch nicht, denn dem Antragsteller wird lediglich – und dies auch nur als bloße Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluß der Vorbereitungs- und Orientierungsphase – eine spätere amtsangemessene Tätigkeit bei der VCS in Aussicht gestellt.

Damit hat der Vorstand der Deutschen Telekom AG allerdings unmißverständlich klargestellt, dass die von ihm angeordnete Teilnahme an der Vorbereitungs- und Orientierungsphase nicht lediglich eine – als schlichte dienstliche Weisung zulässige – Aufforderung zur Wahrnehmung eines Qualifizierungsangebots ist, sondern ausschließlich dem Zweck der beabsichtigten Zuweisung des Antragstellers zu einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG dient. Sie ist deshalb im Ergebnis bereits als erste Stufe und damit als Bestandteil einer solchen Zuweisungsentscheidung zu qualifizieren. Bei der gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG unter bestimmten Voraussetzungen (dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse und Zumutbarkeit nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen) auch ohne Zustimmung des Beamten zulässigen dauerhaften Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Deutschen Telekom AG gehören, handelt es sich jedoch um eine beamtenrechtliche Maßnahme mit einem über den einer bloßen dienstlichen Weisung nach § 55 Abs. 2 BBG bei weitem hinausgehenden belastenden Charakter, denn der Beamte wird zur Dienstleistung bei einem privaten Unternehmen außerhalb der Deutschen Telekom AG verpflichtet, welches – anders als diese – nicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG ermächtigt ist, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihnen beschäftigten Beamten wahrzunehmen. Die Zuweisung ist deshalb mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbar, was auch bereits für mit ihr – wie hier – in unmittelbaren Zusammenhang stehende vorausgehende belastende Maßnahmen zu gelten hat.

§ 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung haben, sofern diese nicht nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 4 der Vorschrift durch Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten

Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde muss durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Quick

Kacza

Heuser

**Ausgefertigt**

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

*Börger*

Verwaltungsbeschäftigte(r)  
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

